

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	126
Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereiches Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katholische Theologie im Rahmen anderer Studiengänge	127
Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für den Bachelorstudiengang Lateinische Philologie, das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge sowie das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Lateinische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge	144
Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Religionswissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Religionswissenschaft im Rahmen anderer Studiengänge	177

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang Ange-
wandte Literaturwissenschaft des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften der
Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 11. Februar 2015 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 11. Juli 2012 (FU-Mitteilungen 82/2012, S. 1723) erlassen: *

Artikel I

In § 5 Abs. 8 wird ein neuer Satz 2 wie folgt angefügt:
„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache gestatten.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 13. März 2015 bestätigt worden.